

An unsere Kunden

Brixen, den 23.12.2016

Neuerungen im italienischen Steuerrecht II

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier
DDr. Norman Damiani
Dr. Brigitte Peintner
Dr. Sascha Grünfelder
Dr. Daniela Planatscher
Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Sehr geehrter Kunde,

wie bereits in unserem letzten Rundschreiben vom 03. November 2016 hinsichtlich der Neuerungen im italienischen Steuerrecht mitgeteilt, wurden dieses Jahr neben dem Stabilitätsgesetz 2017 (seit heuer als „Bilanzgesetz“ bezeichnet) auch eine Eilverordnung (Gesetzesdekret Nr. 193 vom 22.10.2016) erlassen. Besagte Eilverordnung wurde nun mit einigen Abänderungen vom Parlament in ein ordentliches Gesetz umgewandelt (Gesetz Nr. 225 vom 01.12.2016) und am 02.12.2016 im Amtsplatz Nr. 282 veröffentlicht.

Im Folgenden möchten wir Ihnen nun einen kurzen Überblick über die steuerrechtlichen Neuerungen des definitiven Gesetzesdekretes 193/2016 verschaffen. Angemerkt sei jedoch, dass bereits von verschiedene Änderungen, insbesondere in Bezug auf die Fälligkeiten der neu eingeführten Verpflichtungen im Bereich Mehrwertsteuer, die Rede ist, welche mit der mittlerweile jährlich üblichen „Milleproroghe“-Verordnung gegen Ende des Jahres 2016 verabschiedet werden sollen. Wir werden Sie diesbezüglich natürlich auf dem Laufenden halten.

Bekanntlich wurde in der Zwischenzeit, am 07.12.2016, auch das Bilanzgesetz 2017 definitiv vom Parlament – rasch und ohne jegliche große Diskussion aufgrund der Regierungskrise – verabschiedet. Über die darin enthaltenen Neuerungen werden wir Sie noch in einem separaten Rundschreiben informieren.

Abschaffung Steuereinhebungsstelle Equitalia – Steuereinhebung (Art. 1 - 3)

Die Steuereinhebungsstelle Equitalia wird mit **1. Juli 2017** definitiv abgeschaffen. Die

Tätigkeit wird ab diesem Datum von der „**Agentur der Einnahmen – Steuereinhebung**“ („Agenzia delle entrate – riscossione“) übernommen.

Die Gemeinden können die neue Steuereinhebungsstelle der Agentur der Einnahmen ab 01.07.2017 mit der Feststellung, Liquidation, Einhebung usw. ihrer Steuereinnahmen beauftragen.

Ab 01.01.2017 sind die Steuerämter befugt, die gesamten Datenbanken und Informationen, auf welche sie Zugriff haben, für die Einhebung der Steuern zu nutzen.

Einführung der vierteljährlichen „Meldung der Ausgangs- und Eingangsrechnungen“ (Art. 4 Abs. 1)

Ab dem 01.01.2017 sind nunmehr **vierteljährlich**, anstatt wie bisher jährlich, die gesamten Daten aller ausgestellten und erhaltenen Rechnungen und Gutschriften sowie aller Zollbolletten an das Finanzamt elektronisch mitzuteilen. Die Einreichung der bisher als **Kunden-Lieferanten-Liste** („spesometro“) bezeichneten Meldung – ab nun „comunicazione delle fatture emesse e ricevute“ – hat zu folgenden **Fälligkeiten** zu erfolgen: **31. Mai** (für das 1. Trimester), **16. September** (für das 2. Trimester), **30. November** (für das 3. Trimester) und **28. bzw. 29. Februar** (für das 4. Trimester). Allein für das Jahr 2017 sind die Daten des 1. Halbjahres bis **25. Juli 2017** einzureichen.

In den Meldungen sind jeweils die gesamten Rechnungsdaten detailliert anzuführen, eine zusammenfassende Meldung wie bisher, ist nicht mehr möglich bzw. vorgesehen. Unvollständige oder fehlerhafte Meldungen werden mit einer Geldstrafe in Höhe von € 2 pro Rechnung und bis maximal € 1.000 pro Quartal geahndet. Die Strafe wird auf die Hälfte bis zu einem Maximum von € 500 reduziert, sofern die Meldung innerhalb von 15 Tagen ab Fälligkeit nachgereicht bzw. berichtigt wird.

Einführung der vierteljährlichen „Meldung der periodischen MwSt.-Abrechnungen“ (Art. 4 Abs. 2)

Ab 01.01.2017 wird die **vierteljährliche Meldung „Comunicazione dei dati delle liquidazioni periodiche IVA“** neu eingeführt. Grundsätzlich beinhaltet die Meldung die Daten der periodischen MwSt.-Abrechnung, wie sie bisher in der mittlerweile abgeschafften jährlich einzureichenden MwSt.-Mitteilung enthalten waren. Die auf Maßgabe der EU eingeführte und im Ausland als „Umsatzsteuervoranmeldung“

bezeichnete Meldung, ist zu denselben Fristen wie die Meldung der Ausgangs- und Eingangsrechnungen elektronisch zu übermitteln.

Unvollständige oder fehlerhafte Meldungen werden mit einer Geldstrafe in Höhe von € 500 bis € 2.000 pro Quartal geahndet. Die Strafe wird auf die Hälfte reduziert, falls die Meldung innerhalb von 15 Tagen ab Fälligkeit nachgereicht bzw. berichtet wird.

Andere Änderungen im Bereich MwSt. (Art. 4, Art. 4 bis, Art. 7 quater)

Aufgrund der zwei oben erwähnten neu eingeführten **Meldungen** werden folgende Verpflichtungen **abgeschaffen**:

- Meldung der **Daten der von Leasing-, Miet- und Leihunternehmen abgeschlossenen Verträge** (ab 2017);
- **INTRASTAT-Meldung beschränkt auf Erwerbe** von Waren und bezogenen Dienstleistungen (ab 2017);
- **Black-List-Meldung** für Umsätze mit Kunden und Lieferanten in Steuerparadiesen (bereits rückwirkend ab dem Jahr 2016 – die Einreichung der Meldung für das Jahr 2016 kann somit unterlassen werden);
- Meldung der **Eingangsrechnungen aus San Marino** (ab 2017).

Die **MwSt.-Jahreserklärung** ist **ab dem Jahr 2017** als eigenständige Erklärung und nicht mehr als Teil des UNICOs einzureichen. Frist: **zwischen 1. Februar und 30. April** des darauffolgenden Jahres. Für das Jahr 2016 bleibt die Einreichfrist innerhalb 28. Februar 2017 aufrecht.

Verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die **MwSt.-Lager** („depositi iva“) werden mit **01.04.2017** abgeändert. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind noch in einem eigenen Durchführungsdekret durch das Finanzministerium zu erlassen.

Ab **01.01.2018** hat die **Ausstellung von Rechnungen an Touristen aus Nicht-EU-Ländern**, welche im Sinne des Art. 38-quater DPR 633/1972 befugt sind MwSt.-frei einzukaufen (Wareneinkäufe für persönliche Zwecke, welche im persönlichen Gebäck aus der EU transportiert werden), **elektronisch** zu erfolgen.

Für die **MwSt.-Rückerstattungen** wird die bisherige Schwelle von Euro 15.000, bis zu welcher die **Rückerstattung ohne Bestätigungsvermerk bzw. ohne Erbringung einer Sicherstellung** möglich ist, auf **Euro 30.000** erhöht. Die

Erhöhung gilt jedoch nicht für die MwSt.-Verrechnungen.

Ruhende MwSt.-Positionen werden **von Amts wegen geschlossen**, sofern für drei aufeinanderfolgende Jahre keine Umsätze erzielt und keine Steuererklärungen eingereicht werden. Die Verwaltungsstrafen für die unterlassene Abmeldung der Tätigkeit werden abgeschaffen.

Berichtigung der Steuererklärung zu Gunsten des Steuerpflichtigen (Art. 5 Abs. 1 und 2)

Die **Berichtigung der Einkommenssteuer- und IRAP-Erklärung, der Erklärung der Steuersubstitute sowie der MwSt.-Erklärung zu Gunsten des Steuerpflichtigen** kann nunmehr **bis zur Verjährung der jeweiligen Steuerperiode** erfolgen: 4. (für Erklärungen bis 2015) bzw. 5. (für Erklärungen ab 2016) Jahr ab dem Jahr der Einreichung der Erklärung. In der Vergangenheit war eine Berichtigung zu Gunsten des Steuerpflichtigen nur innerhalb der Abgabefrist der Steuererklärung des Folgejahres möglich.

Die sich aus der Berichtigung der Einkommenssteuer- und IRAP-Erklärung sowie der Erklärung der Steuersubstitute zu Gunsten des Steuerpflichtigen ergebenden **Steurguthaben** können ab sofort umgehend mit bestehenden Steuerschulden verrechnet werden. In bestimmten Fällen kann das Guthaben jedoch – sofern die Berichtigung erst nach der Abgabefrist für die Steuererklärung des Folgejahres erfolgt – erst mit Steuerschulden, welche ab dem Folgejahr der Einreichung der Berichtigungserklärung entstehen, verrechnet werden.

MwSt.-Guthaben können, sofern die Berichtigung innerhalb der Abgabefrist für die Erklärung des Folgejahres erfolgt, unmittelbar entweder in der periodischen MwSt.-Abrechnung oder der Jahreserklärung in Abzug gebracht, mit anderen bestehenden Steuerschulden kompensiert oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Jahr, das Gegenstand der Berichtigung ist, zurückgefordert werden. Erfolgt die Berichtigung erst nach der Abgabefrist für die MwSt.-Erklärung des Folgejahres, so kann das Guthaben entweder mit Steuerschulden, welche ab dem Folgejahr der Einreichung der Berichtigungserklärung entstehen, verrechnet werden oder die Rückerstattung beantragt werden, falls die Voraussetzungen für das Jahr, das Gegenstand der Berichtigung ist, vorliegen.

Anrechnung von Quellensteuern (Art. 5 Abs. 2bis)

Die Quellensteuern auf Unternehmens- oder Provisionseinkünfte (z.B. Provisionen der Handelsvertreter und -agenten, Einkünfte der Bauunternehmen, welche Wiedergewinnungsarbeiten durchführen), welche im Folgejahr der kompetenzmäßigen Zurechnung jedoch innerhalb der Abgabefrist der Steuererklärung einbehalten werden, können wahlweise entweder in der **Steuererklärung für das Jahr, welchem sie wirtschaftlich zuzuordnen** sind, oder in der **Steuererklärung des Jahres, in welchem sie einbehalten wurden**, in Abzug gebracht werden. Werden die Quellensteuern hingegen erst nach der Abgabefrist der Steuererklärung einbehalten, so sind sie ausschließlich im Jahr, in welchem sie einbehalten wurden, abziehbar.

Begünstigte Abfindung von Steuerzahlkarten (Art. 6)

Überfällige Steuerzahlkarten, welche in den Jahren 2000 bis 2016 an die Steuereinhebungsstelle Equitalia übergeben wurden, können durch die vollständige Zahlung der geschuldeten Steuer, der Zinsen und des Aufgeldes **begünstigt abgefunden** werden. Die **Verzugszinsen und Geldbußen werden erlassen**. Die Anträge sind bis 31.03.2017 einzureichen. Die Steuereinhebungsstelle teilt dem Steuerpflichtigen sodann innerhalb 31.05.2017 den geschuldeten Betrag zur begünstigten Abfindung und die Fälligkeiten mit. Die Zahlung der geschuldeten Beträge kann in fünf Raten erfolgen: drei Raten im Jahr 2017 (in den Monaten Juli, September und November), zwei Raten im Jahr 2018 (in den Monaten April und September).

Ausgenommen von der begünstigten Abfindung sind Forderungen aus Zöllen und MwSt. auf Importe, rückgeforderte Staatsbeihilfen, Forderungen aus Schuldsprüchen des Rechnungshofes, Geldstrafen, Bußgelder und Verwaltungsstrafen infolge von strafrechtlichen Verurteilungen sowie Geldstrafen aufgrund Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung.

Neuaufgabe der Selbstanzeige „Voluntary disclosure“ (Art. 7)

Bis zum 31. Juli 2017 können **Selbstanzeigen für nicht erklärte Vermögen im Ausland aber auch für Steuervergehen bei Inlandssachverhalten** eingereicht werden. Die Anzeigen können die bis zum 30.09.2016 begangenen Verstöße abdecken. Innerhalb 30.09.2016 hat der Steuerpflichtige ergänzende Unterlagen und Informationen einzureichen sowie selbst die geschuldeten Steuern und

Verwaltungsstrafen zu rechnen und zu bezahlen.

Einführung der „Indexzahlen über die steuerliche Vertrauenswürdigkeit der Steuerpflichtigen“ und Abschaffung der Sektorenstudien (Art. 7 bis)

Ab dem Jahr Steuerjahr 2017 werden die **Sektorenstudien bzw. Branchenrichtwerte abgeschaffen** und durch die **Indexzahlen über die steuerliche Zuverlässigkeit der Steuerpflichtigen** ersetzt. Die entsprechenden zu berechnenden Indexe sind durch ein Dekret des Finanzministeriums noch zu erlassen. Ziel ist es, durch die Indexe die Erfüllung der steuerlichen Pflichten bzw. die Befolgung der Steuerbestimmungen durch die Steuerpflichtigen zu fördern, in dem für die zuverlässigsten und vertrauenswürdigsten Steuerpflichtigen verschiedene Prämien und Erleichterungen vorgesehen werden.

Andere sonstige steuerliche Vereinfachungen (Art. 7 quater)

Im Art. 7 quater sind in 48 Absätzen eine Reihe von Abschaffungen, Abänderungen oder Vereinfachungen vorgesehen, von welchen wir hier kurz die wichtigsten wiedergeben wollen:

Zahlungsfristen für die Steuerzahlungen: die bisherige Frist für die Saldo- und erste Akontozahlung der Einkommensteuern, der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern, der Irap, der INPS-Beiträge, der Steuern auf Vermögen im Ausland sowie der entsprechenden Ersatzsteuern wird vom 16. Juni auf den 30. Juni bzw. mit Aufschlag in Höhe von 0,4% vom 16. Juli auf den 30. Juli aufgeschoben. IRES-Subjekte mit vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren haben die Saldo- und erste Akontozahlung innerhalb des letzten Tages des sechsten auf die Schließung des Geschäftsjahres folgenden Monats zu tätigen.

Achtung: der Aufschub gilt nicht für die GIS, IMU, TASI/TARI.

Zahlungsvordruck F24 bei Zahlungen über Euro 1.000 für natürliche Personen: Natürliche Personen ohne MwSt.-Position können ab sofort die Einzahlungsscheine F24, welche den Betrag von Euro 1.000 überschreiten und welche seit einiger Zeit nur mehr elektronisch eingereicht werden durften, wiederum auch direkt am Bankschalter auf Papier einreichen. Die verpflichtende elektronische Einreichung bleibt jedoch bestehen, wenn auf dem Einzahlungsschein Guthaben

verrechnet werden.

Verlängerung von Optionen: ab dem 01.01.2017 gelten die ausübbareren Besteuerungsoptionen (Gruppenbesteuerung, Transparenzbesteuerung) bei Verfall automatisch als stillschweigend verlängert, sofern kein Widerruf beantragt wird.

Frist für die Abgabe der Bestätigungen der Steuereinbehalte (CU): Die Bestätigungen über getätigte Steuereinbehalte (Lohnsteuern, Vorsteuern auf Freiberuflerhonorare oder Provisionen) sind ab sofort nicht mehr innerhalb 28. Februar des Folgejahres sondern erst innerhalb 31. März des Folgejahres an die Vergütungsempfänger auszuhändigen. Unverändert bleibt jedoch die Fälligkeit für die elektronische Einreichung der entsprechenden Erklärung innerhalb 07. März.

Urlaubsbedingte Aussetzung der Fristen: Die Fristen für die Übermittlung von Unterlagen und Auskünften bei Anfragen durch das Finanzamt, die Zahlungsaufforderungen infolge automatischer Kontrollen (Bescheide Art. 36-bis, 36-ter und 54-bis) sowie die Zahlungen der Steuern auf gesondert besteuerte Einkünfte sind im Zeitraum vom 01. August bis 4. September ausgesetzt. Ausgenommen davon sind Fristen für Anträge im Zuge von Betriebsüberprüfungen, Unterlagenprüfungen oder -erhebungen und MwSt.-Erstattungen.

Zustellung von Steuerbescheiden und Mitteilungen des Finanzamtes: Steuerbescheide und sonstige Mitteilungen der Agentur der Einnahmen werden ab dem 01. Juli 2017 an Einzelunternehmen, Gesellschaften und Freiberufler nur mehr über bzw. an die zertifizierten E-Mail-Adressen (PEC), wie sie im INI-PEC-Verzeichnis (Verzeichnis der PEC-Adressen des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung) eingetragen sind, übermittelt.

Einkommensvermutung bei nicht erklärbaren Bankbewegungen: Die Einkommensvermutung für nicht erklärte Bankbehebungen wird für Freiberufler abgeschaffen. Für Unternehmen hingegen bleibt die Vermutung aufrecht, allerdings wird eine Freigrenze von täglich Euro 1.000 bzw. monatlich Euro 5.000 vorgesehen.

Ersatzbesteuerung von Mieteinkünften (cedolare secca): Bei eventueller unterlassener Mitteilung der Verlängerung des Mietvertrages bleibt die Option für die Ersatzbesteuerung der Mieteinkünfte dennoch aufrecht, sofern das Verhalten des

Steuerpflichtigen darauf schließen lässt.

Die unterlassene Meldung der Verlängerung oder Auflösung eines Mietvertrages mit Option für die Ersatzbesteuerung wird mit einer Geldstrafe in Höhe von Euro 100 bzw. Euro 50, falls die Meldung innerhalb von 30 Tagen nachgereicht wird, geahndet.

Sachleistungen für Freiberufler: Ab dem Steuerjahr 2017 stellen nun auch die vom Auftraggeber für den Freiberufler getragenen Reise- und Fahrtspesen für den Freiberufler selbst keine Sachleistungen mehr dar. Bisher galt die Regelung nur für Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Psai er Geier Partner

